

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00229/2020

Regelungen für die Darbietung von Straßenmusik ändern

Beschlüsse:

18.05.2020	Stadtvertretung
009/StV/2020	9. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgender Ergänzungsantrag des Mitgliedes der Stadtvertretung Karsten Jagau (ASK) vom 15.05.2020 vor:

1. Die Stadtvertretung beschließt folgende Einteilung der Zonen:
Zone A: Mecklenburgstraße (komplett / ungerade Stunden)
Zone B: alle abgehenden Nebenstraßen (komplett / zu geraden Stunden)
2. Des Weiteren werden an Wochenenden, zu Feiertagen und Volksfesten die Regelungen gelockert.

2.

Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag des Oberbürgermeisters, eines Fünftels aller Mitglieder der Stadtvertretung oder einer Fraktion oder der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden (§ 8 Abs. 3 Geschäftsordnung der Stadtvertretung). Die SPD-Fraktion beantragt die Überweisung.

3. Geschäftsordnungsantrag

a)

Das Mitglied der Stadtvertretung, Herr Manfred Strauß, beantragt gemäß § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung von dieser abzuweichen und beantragt zugleich über den Antrag abzustimmen.

b)

Der Stadtpräsident stellt sodann den Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und zwei

Stimmenthaltungen beschlossen

c)

Der Stadtpräsident stellt sodann den Antrag der SPD-Fraktion zur Abstimmung.

4.

Durch die Ablehnung des Antrages der SPD-Fraktion zieht das Mitglied der Stadtvertretung Herr Karsten Jagau (ASK) seinen Ergänzungsantrag zurück.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschriften der „Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung) für

die Landeshauptstadt Schwerin vom 21.11.2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 08.04.2019“, die das Darbieten von Straßenmusik regeln, nach folgenden

Maßgaben zu überarbeiten und dem Satzungsgeber eine entsprechende Änderungssatzung zur

Beschlussfassung vorzulegen:

Die Straßenbereiche in der Innenstadt, in denen Straßenmusik erlaubnisfrei zulässig ist, werden

in zwei Zonen eingeteilt, in denen im Wechsel zwischen geraden und ungeraden Stunden das Musizieren jeweils eine Stunde erlaubt ist.

Beschluss:

Die Stadtvertretung lehnt den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einigen Dafürstimmen und einer Stimmenthaltung abgelehnt